

An alle Berliner Schulen

nachrichtlich an:

- die Schulaufsicht
- die Schulpraktischen Seminare
- die Schulpsychologischen Beratungsstellen
- die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/ Bezirksstadträtinnen
- die für Jugend zuständigen Bezirksstadträte/ Bezirksstadträtinnen
- die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen	I A 14
Bearbeitung	Ria Uhle
Zimmer	1C47
Telefon	030 90227 6320
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5012
eMail	ria.uhle@senbwf.berlin.de
Datum	01.02.2011

Informationsschreiben

Gewalt und Notfälle¹

1. Ausgangslage

Der Umgang mit Gewalt an Berliner Schulen wurde seit 2003 mit dem Rundschreiben I Nr. 41/2003 „Hinsehen und Handeln“ geregelt. Dieses Rundschreiben wurde durch das „Informationsschreiben zum Umgang mit Gewalt- und Notfallsituationen an Berliner Schulen“ zum 01.09.2009 ersetzt.

Mit dieser Änderung wurde der Umgang mit Gewaltvorfällen und Notfallsituationen an die in Berlin einheitlichen „Notfallpläne für die Berliner Schulen“ angepasst. Dem Schulgesetz für Berlin (SchulG) vom 26.01.2004² entsprechend, wird die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen auch im Umgang mit Gewaltvorfällen und Notfallsituationen gestärkt.

Mit der 2. Auflage der „Notfallpläne für Berliner Schulen“³ ist das Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“ zum 01.02.2011 erneut aktualisiert worden.

2. Pflicht zur Aufarbeitung von Gewaltvorfällen und Notfallsituationen

Schulen sind verpflichtet, Gewaltvorfälle und Notfallsituationen aufzuarbeiten.

Dazu gehört:

- Hilfe und Unterstützung für alle Betroffenen, insbesondere für die Opfer,
- die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht sowohl gegenüber den Schülerinnen und Schülern als auch dem Schulpersonal,

¹ im Internet unter www.berlin.de/sen/bildung/gewaltpraevention/ verfügbar

² (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 33 des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70)

³ 2. Auflage 02/2011

- die zeitnahe Kommunikation zwischen Schule, Eltern, Helfersystemen und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
- die Pflicht zur Meldung von Vorfällen, die sich in der Schule ereignen oder die einen direkten Bezug zur Schule sowie ihren Schülerinnen und Schülern haben, entsprechend der „Notfallpläne für Berliner Schulen“ (siehe 3.),
- die Einleitung täterbezogener Maßnahmen einschließlich der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG mit dem Ziel der Konfliktlösung, Wiedergutmachung der Tat und Wiederherstellung des Schulfriedens,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern wie Schulpsychologie, Jugendamt, Polizei, Gesundheitseinrichtungen.

3. Notfallpläne für Berliner Schulen als Handlungsgrundlage

Die „Notfallpläne für Berliner Schulen“

- bilden die Handlungsgrundlage für den Umgang mit Gewaltvorfällen und Notfallsituationen,
- unterstützen die Entscheidungsfindung der Schule bei der Einschätzung und Aufarbeitung eines Ereignisses,
- helfen, angemessene Interventionsschritte unter dem Grundsatz der Opferhilfe zu planen und umzusetzen.

Die Vorfälle sind drei Gefährdungsgraden zugeordnet: hohe, mittlere, niedrige Gefährdung (siehe Anlage 1). Die Notfallpläne beinhalten je Vorfall spezifische Handlungsempfehlungen.

3.1 Gefährdungsgrad III — hohe Gefährdung

Diese Fälle liegen in unmittelbarer Verantwortung der Polizei. Es ist sofort Folgendes zu veranlassen:

- Als Sofortreaktion alarmiert die Schule die Polizei unter der Notrufnummer 110 und/oder die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112.
- Nach Eintreffen der Polizei bzw. der Feuerwehr vor Ort übernimmt diese die Leitung.

Opferhilfe und Personenschutz haben oberste Priorität.

Die Schule informiert sofort telefonisch die zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention (G/K-Schulpsycholog(inn)en), die in der Senatsverwaltung für Gewaltprävention und Krisenintervention zuständigen Mitarbeiter/innen, die Pressestelle, die Schulaufsicht, den Schulträger sowie die Unfallkasse.

Der Einsatz der G/K-Schulpsycholog(inn)en wird durch die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Senatsverwaltung in Absprache mit den Einsatzkräften der Polizei koordiniert.

Nach dem unmittelbaren Krisenmanagement erfolgt die schriftliche Meldung (siehe 4.).

3.2 Gefährdungsgrad II — mittlere Gefährdung

Bei diesen Vorfällen liegt die unmittelbare Verantwortung bei der Schule und der Polizei in Zusammenarbeit mit außerschulischen Helfersystemen. Konkrete Verantwortlichkeiten und Handlungsweisen sind den Notfallplänen zu entnehmen.

Bei einem Suizidversuch sowie bei Fällen von Gewalt in der Familie stehen primär die psychologische und pädagogische Intervention an der Schule sowie die Kooperation mit außerschulischen Helfersystemen, u.a. dem Jugendamt und Gesundheitseinrichtungen im Vordergrund. Die Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgt einzelfallbezogen in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls.

Nach dem unmittelbaren Krisenmanagement erfolgt auch hier die schriftliche Meldung (siehe 4.).

3.3 Gefährdungsgrad I — niedrige Gefährdung

Vorfälle dieser Kategorie sind entsprechend der Notfallpläne in eigener Verantwortung der Schulen zu lösen. Dabei stehen Schadensbegrenzung, Opferhilfe und Möglichkeiten der Wiedergutmachung im Vordergrund.

Suizidäußerungen und -ankündigungen sowie Todesfälle von Schulseitigen sind mit den Betroffenen durch die Schule, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Hilfe, aufzuarbeiten.

Die schriftliche Meldung (Anlage 2) erfolgt nur dann,

- wenn die schulinternen pädagogischen Lösungsversuche nicht ausreichen und externe Hilfe bzw. eine Meldung an die Polizei erforderlich ist,
- wenn der Vorfall von öffentlichem Interesse ist.

4. Das Meldeverfahren

Die Schulleitung informiert die vorgesetzten bzw. kooperierenden Stellen über den Vorfall, die bereits eingeleiteten Maßnahmen sowie potenziellen weiteren Unterstützungsbedarf. Den Schulen und allen Betroffenen stehen Beratung und Hilfe bei der Aufarbeitung von Gewaltvorfällen und Notfallsituationen zu.

Die Meldungen bilden u.a. die Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung von Gewaltvorfällen und Notfallsituationen durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung sowie für die Planung und Gestaltung gewaltpräventiver Maßnahmen im Schulbereich.

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dienen sie der Erteilung von Auskünften gegenüber den Erziehungsberechtigten, dem Parlament und der Berliner Öffentlichkeit bezüglich konkreter Vorfälle und allgemeiner Entwicklungen von Gewalt und Extremismus an den Berliner Schulen.

4.1 Benachrichtigung und Anmeldung von Unterstützungsbedarf

Das Meldeformular umfasst eine Seite (Anlage 2) und wird gegebenenfalls ergänzt durch personenbezogene Angaben (Anlage 3 und 4).

Grundsätzlich ist das ausgefüllte Formular innerhalb von 24 Stunden zu senden an:

- die G/K-Schulpsychologin bzw. den G/K-Schulpsychologen der Region,
- den Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention in der Senatsverwaltung,
- die zuständige Schulaufsicht,
- den Schulträger bzw. das Schulamt.

Bei Gefährdungsgrad III (hohe Gefährdung) geht eine sofortige telefonische Benachrichtigung der o.g. Stellen sowie der Unfallkasse und der Pressestelle bei SenBWF voraus (siehe 3.1).

Um schulpsychologische Hilfe zeitnah organisieren zu können, ist auf dem Formular anzukreuzen, ob bezüglich des Vorfalls ein Unterstützungsbedarf besteht.

In begründeten Fällen ist das Formular ebenfalls zu senden an:

- das Jugendamt,
- die Pressestelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung.

4.2 Maßnahmen der Schule

Die folgenden Maßnahmen werden von der Schule in eigener Verantwortung eingeleitet:

- Meldung an die Polizei
- Information der Erziehungsberechtigten
- medizinische Hilfe
- Opferhilfen
- Information des Ausbildungsbetriebes bei dualer Berufsausbildung
- Erziehungsmaßnahmen, § 62 SchulG
- Ordnungsmaßnahmen, § 63 SchulG

Bei Gewalt- oder Notfallsituationen müssen in jedem Fall die Erziehungsberechtigten informiert und einbezogen werden. Das betrifft auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 47 SchulG).

4.3 Angaben zu den Betroffenen

Das Meldeformular wird durch Angaben zu den Geschädigten bzw. Opfern (Anlage 3) und Angaben zu den Verursachern bzw. Tatverdächtigen (Anlage 4) ergänzt.

Diese Angaben sind an die Schulpsychologie zu senden, wenn seitens der Schule Unterstützungsbedarf besteht oder der Einzelfall eine Benachrichtigung erforderlich macht (z.B. bei wiederholten Verhaltensauffälligkeiten oder bereits laufender schulpsychologischer Betreuung). Ist Schulpersonal als Geschädigte/r bzw. Opfer oder als Verursacher bzw. Tatverdächtige/r betroffen, müssen diese Angaben auch an die Schulaufsicht geschickt werden.

Personenbezogene Angaben werden nicht an den Fachbereich Gewaltprävention und Krisenintervention in der Senatsverwaltung sowie an die Pressestelle übermittelt.

Dem Jugendamt werden die Angaben von Schülerinnen und Schülern nur in begründeten Fällen zur Verfügung gestellt,

- zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe,
- wegen möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII⁴.

⁴ siehe „Handlungsleitfaden - Zusammenarbeit zwischen Schule und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz“ sowie „Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schule“

Die Meldung erfolgt an das Jugendamt des Wohnbezirks.

Sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Schulpersonal betroffen und ist eine Meldung an das Jugendamt erforderlich, sind die Angaben zum Schulpersonal getrennt zu erfassen und nicht an das Jugendamt zu übermitteln.

5. Gewaltprävention an Schulen

Gewaltprävention ist eine wesentliche Aufgabe der Schule, zu der folgende Aspekte gehören:

- die Verankerung von Gewaltprävention im Schulprogramm,
- die Verbesserung des sozialen Klimas in der Schule durch Möglichkeiten des sozialen Lernens,
- die Kooperation mit den Eltern und mit innerschulischen Netzwerken (z.B. Schüler- und Elternvertretungen, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Mediatoren, Streitschlichter und Konfliktlotsen, Standpunktpädagog(inn)en, Fördervereine),
- die Stärkung der Handlungskompetenz der Lehrkräfte durch kollegialen Austausch und Fortbildung im Bereich der Gewaltprävention, des sozialen Lernens und der Krisenintervention,
- das gemeinsame Lernen aus der Aufarbeitung und Bewältigung von Gewalt- und Notfallsituationen,
- die Bildung eines „Krisenteams“ an der Schule, das gemeinsam mit der Schulleitung für ein koordiniertes Handeln in Gewalt- und Notfallsituationen sorgt,
- die Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie,
- die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe⁵,
- die Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere den Präventionsbeauftragten,
- die Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

⁵ siehe „Handlungsempfehlung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“, September 2008, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung